

**Satzung
Des Quakenbrücker Sportclubs von 1999 e.V.
(QSC `99)**

§ 1 – Zweck des Vereins

Zweck des Quakenbrücker Sportclubs von 1999 e.V. (QSC`99) ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendlichen, insbesondere durch die Schaffung und den Betrieb von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 – Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen Quakenbrücker Sportclub von 1999 e.V. (QSC`99).

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Eintragung soll alsbald erwirkt werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz e.V.

(2) Sitz des Vereins ist Quakenbrück. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Anmeldung (Aufnahmeantrag), in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Bei Kinder und Jugendlichen ist außerdem die schriftliche Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Mitglieder über 16 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives Wahlrecht. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

(2a) Das Stimmrecht kann auf der Mitgliederversammlung ausgeübt werden, wenn das Mitglied seine Pflichten, insbesondere seine Beitragszahlung erfüllt hat.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod,

b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer 6-Wochen-Frist zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden kann,

- c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluß des Vorstandes erfolgen kann (§ 11),
- d) durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluß des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne besondere Rechtfertigung für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

(4) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes.

(5) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

(6) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt. Eine Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung aberkannt werden, wenn das Ehrenmitglied wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde.

§ 4 – Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- (1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 5 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. **die Mitgliederversammlung;**
- 2. **der Vorstand**, bestehend aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem 3. Vorsitzenden,
 - d. dem 4. Vorsitzenden,
 - e. dem 1. Kassenwart,
 - f. dem 2. Kassenwart,
 - g. dem Schriftführer,
 - h. sportliche Leitung Fußball,

- i. bis zu drei Beisitzern,
- j. kooptierte Abteilungsleiter.

Die Vorstandmitglieder zu a), c), e), und g) werden in den Jahren mit ungerader Jahreszahl, die zu Buchstabe b), d), f), h) und i) in den Jahren mit gerader Jahreszahl jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig;

Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandmitglieder kooptiert werden.

Die Abteilungsleiter werden aus der Abteilung vorgeschlagen und vom Vorstand bestimmt. Sie gelten als kooptierte Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

- 3. **der Beirat**, der auf Beschluß des Vorstands aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen gebildet werden kann.

4. **der Ehrenrat**

§ 6 – Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 - 1. Satzungsänderungen,
 - 2. die Bestellung und Abberufung von Vorstandmitgliedern sowie deren Entlastung,
 - 3. die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Ehrenrates
 - 4. die Bestellung und Abberufung von Kassenprüfern,
 - 5. die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - 6. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch öffentliche Anzeige im „Bersenbrücker Kreisblatt“ und Aushang im Vereinsheim mindestens drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Tagesordnung kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden.
- (3) Bei der Beschlussfassung (auch bei Wahlen) entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Beschlüsse, durch die die Satzung (mit Ausnahme der Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung – siehe auch § 12) geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder.

- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den in § 1 genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.
- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnen ist.
- (6) Einen außerordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen (§ 5 Abs. 2 der Satzung).

§ 7 – Vorstand des Vereins

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei Einstimmigkeit kann die Wahl von Vorstandsmitgliedern auch gemeinsam stattfinden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der 4. Vorsitzende. Der Verein wird durch drei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich und gerichtlich gemäß § 26 Abs. 2 BGB vertreten.
- (3) Die Vertretung des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass er über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, über Kreditaufnahmen und sonstige Rechtsgeschäfte, die € 25.000,00 übersteigen, nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung verfügen darf. Die Zustimmung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erteilt werden.

Die Schränkung der Vertretung soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

- (4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluß in Vorstandssitzungen, zu denen er regelmäßig zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden oder 4. Vorsitzenden.

§ 8 – Der Ehrenrat

Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Meinungsverschiedenheiten und/oder Streitigkeiten zwischen Mitgliedern bzw. den jeweiligen Vereinsorganen zu schlichten. Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied und dem Vorstand angerufen werden.

In den Ehrenrat werden sechs Mitglieder, die den Verein bzw. dessen Rechtsvorgänger über einen langen Zeitraum unterstütz(t)en von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Mitglieder des Ehrenrates können jederzeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

§ 9 – Abteilungen

Für andere Sportarten können Abteilungen gebildet werden. Die einzelnen Abteilungen sind zuständig für die Beratung laufender Abteilungsangelegenheiten und die Organisation des Spielbetriebs. Aus ihrer Mitte wählt jede Abteilung einen Abteilungsleiter. Die Abteilungsleiter sind kooptierte Mitglieder des Vorstandes.

§ 10 – Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassenwarts.

§ 11 – Maßregelungen

- (1) Vereinsmitglieder, die
 - a) gegen diese Satzung verstoßen,
 - b) das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigen oder zu schädigen versuche,
 - c) Anordnungen und/oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Ehrenrates oder des Sportrates zuwiderhandeln, können, nachdem sie Gelegenheit zur Stellungnahme hatten, bestraft werden mit:
 1. Verwarnung im Form von Geldstrafen,
 2. Sportverbot auf bestimmte Zeit,
 3. Ausschluss.
- (2) Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen. Eine Strafe ist dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen. Gegen die Entscheidung steht dem Betroffenen das Recht der schriftlichen Beschwerde zu. Sie ist binnen einer Frist von einer Woche nach Eröffnung der Strafe beim 1. Vorsitzenden einzulegen, andernfalls ist die Strafe unanfechtbar wirksam. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Der Ehrenrat hat die Beschwerde binnen einer Woche nach deren Eingang zu behandeln. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 12 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins und/oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden (siehe auch § 6 Abs. 4 der Satzung). Die

Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stadt Quakenbrück übergeben. Dies hat es bis zu fünf Jahre treuhänderisch zu verwalten. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stadt Quakenbrück mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes berechtigt, das verbliebene Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Quakenbrück, den 29.09.2021